



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Barras Eric / Glasson Benoît
Staatlicher Lohn für Förster

2022-CE-327

I. Anfrage

Die meisten Betriebseinheiten im Kanton Freiburg beschäftigen einen oder mehrere Förster, die betriebliche Aufgaben, aber auch staatliche Aufgaben wahrnehmen. Letztere, auch hoheitliche Aufgaben genannt, überträgt der Staat den Försterinnen und Förstern oder Revierförsterinnen und Revierförstern. Sie sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Direktion und der Betriebseinheit (WSR Art. 15, Abs. 1).

Nach Artikel 15 Absatz 2 WSR werden «Aufgaben, für die der Staat zuständig ist, sowie die einschlägige Pauschale [...] in Anhang 1» dieses Reglements geregelt. Ausserdem präzisiert Artikel 16 Absatz 2, dass «zur Anstellung einer Revierförsterin oder eines Revierförsters, die oder der für die Aufgaben des Staates zuständig ist, durch eine Betriebseinheit, [...] das Amt seine Stellungnahme ab[gibt]».

Für uns bedeutet das:

- > dass der Staat den von den Betriebseinheiten angestellten Förstern Aufgaben überträgt,
- > dass diese Aufgaben pauschal finanziert werden,
- > dass die einschlägige Pauschale in Anhang 1 WSR geregelt wird.

In Artikel A1-1 (Anhang 1 WSR) steht:

- > in Absatz 1: «Die Leistungen des Staates, die im Pflichtenheft der Revierförsterin oder des Revierförsters detailliert beschrieben sind, werden nach verschiedenen Berechnungselementen vergütet. Die jährliche Anzahl der zu entschädigen (sic!) Stunden wird durch die Kumulierung dieser Elemente bestimmt.»
- > und in Absatz 2: «Der Stundenansatz (Fr./h) wird in einer Vereinbarung zwischen der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und dem Arbeitgeber der Försterin oder des Försters festgelegt. Er richtet sich nach der Gehaltsskala des Kantons Freiburg für Revierförsterinnen und -förster.»

Wir verstehen hier:

- > dass die den Betriebseinheiten vom Staat gewährte Pauschale von einer Stundenanzahl abhängt, die aufgrund von verschiedenen Elementen berechnet wird,
- > dass die Leistungen, die der Staat den Förstern / Revierförstern überträgt, in einem fast 10-seitigen Pflichtenheft detailliert beschrieben sind,
- > dass der in der oben erwähnten Vereinbarung festgelegte Stundenansatz auf der Gehaltsskala basiert, die beim Staat Freiburg für die Funktion des Revierförsters angewendet wird.

Wie bereits erwähnt, stammen all diese Elemente aus dem Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR), das kürzlich revidiert wurde und in seiner neuen Fassung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Anhang 1 wurde jedoch nicht wesentlich geändert, sodass die jüngste Revision keine Änderungen mit sich brachte in Bezug auf:

- > die Methode zur Berechnung der jährlichen Anzahl der zu entschädigenden Stunden,
- > das Pflichtenheft der Revierförster,
- > den in den Vereinbarungen festgelegten Stundenansatz.

Nun ist aber bekannt, dass der Wald die Auswirkungen des Klimawandels stark zu spüren bekommt, dass er unter wachsendem Druck der Öffentlichkeit und der Entwicklung steht, dass Naturkatastrophen immer häufiger auftreten und dass dieses Ökosystem lebenswichtige Funktionen für die Bevölkerung übernimmt (Schutz, Produktion, Biodiversität, Soziales, Wasserfilter, Kohlenstoffsénke usw.).

Wie viele andere Tätigkeitsbereiche befindet sich auch die Forstwirtschaft bereits seit einigen Jahren im Wandel. Die Aufgaben im Zusammenhang mit Schutzwäldern, Walderhaltung und Forstpolizei machen die Arbeit der Förster immer komplexer. Die Präsenz der Öffentlichkeit rund um die Städte oder in den Voralpen erfordert immer mehr Vorbereitungsarbeiten, sei es für die Sicherung der Wege und der Infrastruktur oder in Bezug auf die Kommunikation. Ökologische und landschaftsgestalterische Aspekte bringen ebenfalls zusätzliche Aufgaben und Anforderungen mit sich.

Daraus geht hervor, dass sich die Aufgaben der Förster seit 2001, als das bis heute angewandte System zur Berechnung der staatlichen Aufgaben in Kraft trat, stark verändert haben.

Ausserdem ist 2017 der Gesamtarbeitsvertrag der Freiburger Waldwirtschaft in Kraft getreten. Dieser GAV ist für das gesamte Forstpersonal verbindlich, mit Ausnahme der Mitarbeitenden, die dem Gesetz über das Staatspersonal des Kantons Freiburg (StPG) unterstellt sind. Es ist daher bedauerlich, dass heute einzig die Löhne des vom Staat angestellten Forstpersonals, nämlich die in den Vereinbarungen über die staatlichen Aufgaben festgelegten Stundenansätze, unter den im GAV festgelegten Mindestsätzen liegen.

Es sei zudem angemerkt, dass die Forstberufe seit vielen Jahren nicht mehr nach Evalfri bewertet wurden. Zum Vergleich: Der Tarif für staatliche Aufgaben ist auf 87.50 Fr./h (ohne MwSt.) begrenzt und umfasst Lohn, Sozialabgaben, Essensentschädigungen, Reise- und Fahrzeugkosten, Werkzeuge, EDV-Anlagen und Büros. Für einen jungen Förster, der eine Höhere Fachschule absolviert hat, sinkt dieser Tarif auf unter 70 Franken/Stunde! Parallel dazu wird ein Holzfäller mit einem EFZ mit 70 Franken/Stunde berechnet, und bei diesem Betrag sind die Reisekosten nicht berücksichtigt. Der FUS, Verband der Schweizer Forstunternehmer, empfiehlt einen Tarif von 121 Fr./Std. für Betriebsleiter und 112 Fr./Std. für einen im Betrieb angestellten Förster HF.

Aufgrund dieser Feststellungen stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Sind die Berechnungsmethode bzw. die Elemente, die bei der Festlegung der jährlichen Anzahl der vom Staat zu entschädigenden Stunden berücksichtigt werden, objektiv, relevant und an die aktuelle Situation angepasst?

2. Ist die jährliche Anzahl der vom Staat zu entschädigenden Stunden zwischen den verschiedenen Betriebseinheiten gerecht oder, anders ausgedrückt, gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Vereinbarungen zwischen dem Staat und den Betriebseinheiten?
3. Stimmt es, dass der vom Staat festgelegte Stundenansatz unter dem im GAV festgelegten Minimum liegt und es folglich an den Betriebseinheiten, bei denen die Förster/Försterinnen angestellt sind, liegt, die Lohndifferenz auszugleichen?
4. Findet es der Staatsrat richtig, dass einige Betriebseinheiten aufgrund unzureichender Ansätze oder jährlicher Stundenanzahlen einen Teil der staatlichen Aufgaben selbst finanzieren?
5. Ist es normal, dass seit so vielen Jahren keine Anpassungen am Pflichtenheft für Förster, beim Stundenansatz oder bei der Methode zur Berechnung der jährlichen Anzahl Stunden vorgenommen wurden?
6. Ist der Gesamtbetrag, der dem WNA für staatliche Aufgaben zugewiesen wurde, ausreichend? Wenn nicht, rechtfertigen die aktuellen Herausforderungen und die Entwicklung der Situation im Wald und der Aufgaben, die den Förstern übertragen werden, nicht eine Erhöhung dieses Gesamtbetrags?

8. September 2022

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat erwähnen, dass die allermeisten Betriebseinheiten, mit denen die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) eine Vereinbarung abgeschlossen hat, mit dem aktuellen Vergütungssystem zufrieden sind. Die staatlichen Aufgaben werden zur Zufriedenheit des Amtes für Wald und Natur (WNA) und in sehr guter Zusammenarbeit mit den forstlichen Betriebseinheiten erfüllt. Die Vereinbarungen werden für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und regelmässig neu verhandelt und an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst.

Der vom Staat für die Vergütung staatlicher Aufgaben bereitgestellte Betrag wurde regelmässig angepasst, um den Lebenshaltungskosten, dem geäusserten Bedarf und der Übernahme von Försterstellen durch die Betriebseinheiten Rechnung zu tragen. Er stieg von 1 634 000 Franken in der Rechnung 2016 auf 2 050 000 Franken im Voranschlag 2022, was einem Anstieg von über 25 Prozent entspricht. Der Staatsrat erinnert auch daran, dass der Staat insbesondere über die Oberämter und viele Dienststellen auch zur Erfüllung zahlreicher Gemeindeaufgaben beiträgt, ohne dass dafür eine Entschädigung verlangt wird.

In Anbetracht dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Sind die Berechnungsmethode bzw. die Elemente, die bei der Festlegung der jährlichen Anzahl der vom Staat zu entschädigenden Stunden berücksichtigt werden, objektiv, relevant und an die aktuelle Situation angepasst?*

Die 2001 festgelegte Berechnungsmethode wurde in den letzten 20 Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit aller Parteien angewandt. Allerdings teilt der Staatsrat die von den Verfassern der Anfrage geäusserte Meinung, dass neue Überlegungen und Überprüfungen notwendig sind, die der Entwicklung des Berufs der Försterin oder des Försters, des Arbeitsmarkts und der Anstellungsbedingungen Rechnung tragen. Zudem sollen die neuen Aufgaben berücksichtigt

werden, die infolge der 2019 erfolgten Fusion zwischen dem ehemaligen Amt für Wald, Wild und Fischerei und dem Amt für Natur und Landschaft im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes übertragen wurden. Die Überarbeitung ist bereits im Gange: Das WNA hat Anfang 2022 Überlegungen zum Pflichtenheft der staatlichen Aufgaben für Revierförsterinnen und Revierförster und eine Neubewertung der Methode zur Berechnung der für diese Aufgaben aufgewendeten Stunden eingeleitet. Eine Arbeitsgruppe, die sich aus Mitgliedern des WNA und drei von Betriebseinheiten angestellten Revierförstern zusammensetzt, nimmt diese Arbeiten gegenwärtig vor. Das Ziel ist eine Vereinfachung des Pflichtenhefts und eine Klärung der Berechnungsmethode, die auch die neuen Aufgaben berücksichtigt. Diese Anpassungen werden nach vorheriger Konsultation und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Amtes für Personal und Organisation des Staates und der Finanzverwaltung den Betriebseinheiten, die eine Vereinbarung zur Übernahme staatlicher Aufgaben unterzeichnet haben, zur Vernehmlassung vorgelegt, damit sie sich dazu äussern können. Die Validierung des Pflichtenhefts fällt in den Zuständigkeitsbereich der ILFD, während für die Berechnungsmethode im Anhang zum Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) der Staatsrat zuständig ist.

- 2. Ist die jährliche Anzahl der vom Staat zu entschädigenden Stunden zwischen den verschiedenen Betriebseinheiten gerecht oder, anders ausgedrückt, gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Vereinbarungen zwischen dem Staat und den Betriebseinheiten?*

Die jährliche Anzahl der vom Staat zu entschädigenden Stunden werden alle auf derselben Grundlage berechnet. Dabei werden mehrere verschiedene Parameter und Berechnungseinheiten berücksichtigt, z. B. genutzte Kubikmeter oder die Anzahl Hektaren Wald, wobei bei bestimmten Kriterien eine Gewichtung nach der Einwohnerzahl erfolgt. Mit dem Berechnungsformular können auch spezifische, namentlich übertragene Aufgaben berücksichtigt werden, die einem Revierförster übertragen werden, beispielsweise die Tätigkeit als Naturgefahrenberater. Trotz einer absolut gerechten Behandlung der verschiedenen Betriebseinheiten sind die Kriterien für die Berechnung entsprechend den lokalen Besonderheiten relativ heterogen. Die Anpassung des Berechnungssystems wird diese Kriterien klarer und einfacher machen und gleichzeitig die Stunden berücksichtigen, die von den Försterinnen und Förstern der Betriebseinheiten in den letzten Jahren tatsächlich in den verschiedenen Leistungen abgerechnet wurden.

- 3. Stimmt es, dass der vom Staat festgelegte Stundenansatz unter dem im GAV festgelegten Minimum liegt und es folglich an den Betriebseinheiten, bei denen die Förster/Försterinnen angestellt sind, liegt, die Lohndifferenz auszugleichen?*

Diese Behauptung ist falsch. Denn obwohl der GAV nicht für den Staat Freiburg gilt, basiert der Stundenansatz für staatliche Aufgaben immer noch auf den Daten, die von den Betriebseinheiten geliefert werden, die den GAV einhalten.

- 4. Findet es der Staatsrat richtig, dass einige Betriebseinheiten aufgrund unzureichender Ansätze oder jährlicher Stundenanzahlen einen Teil der staatlichen Aufgaben selbst finanzieren?*

Der Staat hat durch das WNA im Rahmen der Vereinbarungen, die unterzeichnet werden, zwei Grenzen gesetzt: eine zur Anzahl der pro Försterin oder Förster entschädigten Stunden, die bei einer zu 100 % angestellten Person 60 % der Arbeitszeit nicht überschreiten darf, und die andere zur Deckelung des Stundenansatzes, bei der der staatliche Tarif berücksichtigt wird.

Die Begrenzung der Anzahl Stunden für staatliche Aufgaben, die entschädigt werden, geht nicht zulasten der Betriebseinheiten, da die Försterinnen und Förster dem WNA eine Stundenabrechnung vorlegen, auf deren Grundlage die Vereinbarung bei Bedarf angepasst werden kann. Geht die Stundenanzahl über den von beiden Unterzeichnern zugelassenen Toleranzbereich von +/-10 % pro Kalenderjahr hinaus, wird eine Überprüfung der Bewertung und Vergütung der Aufgaben vorgenommen und die Pauschale gegebenenfalls angepasst.

Zum Stundenansatz des Staates sollten hingegen Überlegungen angestellt werden. Obwohl er regelmässig angepasst wurde und so von 84 Franken pro Stunde im Jahr 2013 auf aktuell 88 Franken pro Stunde gestiegen ist, basiert er auf der Klasse 16 Stufe 20 der staatlich definierten Försterfunktion. Die Gehälter der Försterinnen und Förster, die in den Betriebseinheiten angestellt sind, sind jedoch teilweise stärker angestiegen. So kann die Deckelung des staatlichen Stundenansatzes heute zu zusätzlichen Kosten für die Betriebseinheiten führen, die ihren Angestellten eine höhere Vergütung gewähren. Dieser Unterschied bei der Vergütung der beim Staat angestellten Försterinnen und Förster und der von den Betriebseinheiten angestellten Försterinnen und Förster ist auch für den Staat problematisch, da er in den letzten Jahren einer der Hauptgründe für mehrere Abgänge von Försterinnen und Förstern vom Staat zu Betriebseinheiten war. Aus diesem Grund wird eine Neubewertung der Funktion des Revierförsters im Rahmen des Evalfri-Systems, das die Funktionen innerhalb des Staates Freiburg bewertet, vorgenommen. Der Stundenansatz des Staates könnte entsprechend den Ergebnissen dieser Neubewertung angepasst werden.

5. *Ist es normal, dass seit so vielen Jahren keine Anpassungen am Pflichtenheft für Förster, beim Stundenansatz oder bei der Methode zur Berechnung der jährlichen Anzahl Stunden vorgenommen wurden?*

Der Staatsrat verweist auf die Antwort zu Frage 1.

6. *Ist der Gesamtbetrag, der dem WNA für staatliche Aufgaben zugewiesen wurde, ausreichend? Wenn nicht, rechtfertigen die aktuellen Herausforderungen und die Entwicklung der Situation im Wald und der Aufgaben, die den Förstern übertragen werden, nicht eine Erhöhung dieses Gesamtbetrags?*

Der Betrag für staatliche Aufgaben wird unter der Rubrik 3130.004 des Voranschlags des WNA verbucht und wurde in den letzten Jahren entsprechend der Entwicklung angepasst. Im Rahmen der Voranschlagsverfahren wird er im Übrigen jedes Jahr neu bewertet.

24. Januar 2023